N I E D E R S C H R I F T

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung Nr. 26/2016-2021	
Sitzung am:	28.08.2018	
Sitzungsort:	Stadthalle, Jahnstraße 14, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 21:52 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bebauungsplan „Bau- und Betriebshof Nordring“
   Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
6. 4. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau rückwirkend zum 01. August 2018
7. 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
8. Waldwirtschaftsplan 2018 – Beschlussfassung
9. Verbesserung der Schutzwirkung des Fluglärmschutzgesetzes (FluglärmG)
   Stellungnahme zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes
10. Schlussbericht der 204. Vergleichenden Prüfung „Personalmanagement II“
11. Verkauf „kleine Feuerwehrhalle“, Sankt-Florian-Straße 1, 64521 Groß-Gerau, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Nr. 505, Größe ca. 1.309 m²
12. Berichtswesen der Stadtverwaltung der Kreisstadt Groß-Gerau an die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2018
13. Kooperative Baulandentwicklung Wohnbaufläche Berkacher Weg im Stadtteil Wallerstädten - Städtebauliche Verträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
14. Anträge
    Nr. 102/2016-2021, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Parksituation in Berkach/Lausböhl und Bau eines Radwegs entlang der Hauptstraße im Rahmen der vorhandenen Regionalparkroute
    Nr. 103/2016-2021, Fraktion Die Linke OL, Einbahnstraßenregelung am Burggraben
    Nr. 104/2016-2021, Fraktion Die Linke OL, Nahverkehr umlagefinanzierter Nulltarif
    Nr. 105/2016-2021, Fraktion Die Linke OL, Trinkwasserspender für die Innenstadt
    Nr. 106/2016-2021, Fraktion Die Linke OL, Vogel- und Insektentränken
15. Anfragen
    84/2016-2021, Fraktion FREIE WÄHLER - Bürgerliste, AK Radverkehr
    85/2016-2021, Fraktion FREIE WÄHLER - Bürgerliste, Zebrastreifen Darmstädter Straße
    86/2016-2021, Fraktion FREIE WÄHLER – Bürgerliste, Ortsdurchfahrt Wallerstädten
    87/2016-2021, Fraktion FREIE WÄHLER – Bürgerliste, Straßenbeitragsfähige Maßnahmen
    88/2016-2021, Fraktion FREIE WÄHLER – Bürgerliste, Einhaltung Anforderung aus der Durchführungsvertrag Erweiterung der „KfZ – Aufstellfläche Lausböhl“
    89/2016-2021, SPD-Fraktion, Gebührensatzung Kindergärten Groß-Gerau
    90/2016-2021, SPD-Fraktion, Baumaßnahmen, Umleitung und Verkehrsfluss in

Groß-Gerau
91/2016-2021, Fraktion Die Linke OL, Umsetzung von Anträgen
16. Mitteilungen
17. Verschiedenes
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1.
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Stadtverordnetenvorsteher Meinke eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Tagesordnungspunkt 2.
Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Meinke eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Tagesordnungspunkt 3.
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Stadtverordnetenvorsteher Meinke stellt fest, dass zu dem Protokoll vom 19.06.2018 keine Änderungsanträge vorliegen. Somit gilt dieses als genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.
Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Walther geht in seinem Bericht auf folgende Punkte ein:

- Bericht aus dem Groß-Gerauer Echo vom 22.08.2018, in dem sich Bürger „Als lästige Fliegen“ bezeichnen.
- Schreiben der aktiven Bürger Dornheim:
    - Wildes Parken der LKW
    - Hölderlinpark und Scheidgraben
    - Brücke Bereich Bahnhofstraße
    - Ortsumgehung Dornheim
    - Ortsdurchfahrt Wallerstädten
    - Neckarring
    - Mautstelle in Berkach
    - Nahversorger Dornheim
    - Bahnhof Dornheim
    - Öffnungszeiten Außenstelle Dornheim
    - Zustand der Feldwege in Dornheim
    - Stadtentwicklung 2020
    - Radaranlage Ortsdurchfahrt Dornheim
    - Mehrzweckhalle Wallerstädten
    - *Brückenbau in Berkach,*
    - *Dorfgemeinschaftshaus Berkach*

Tagesordnungspunkt 5.
Bebauungsplan „Bau- und Betriebshof Nordring“
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sach- und Rechtslage:

1. Bisheriges Verfahren und vorbereitende Tätigkeiten

Der Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hatte am 21.02.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bau- und Betriebshof am Nordring“ gefasst, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Verlagerung des Bauhofs zu schaffen. Die beengte Innenstadtlage an der Mühlstraße wird aufgegeben, Bau- und Betriebshof sollen zukünftig unter einem Dach auf dem Betriebsgelände am Nordring angesiedelt werden.

Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP) wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durch den Regionalverband Frankfurt RheinMain geändert. Die Stadtverordnetenversammlung hatte dazu am 27.02.2018 den Magistrat in einem Grundsatzbeschluss beauftragt, den Antrag zur notwendigen Änderung des RegFNP beim Regionalverband zu stellen. Dieser Antrag wird nun mit den Unterlagen zum Bebauungsplan Vorentwurf (inkl. Gutachten) an den Regionalverband geschickt.

Nach einem vorbereitenden Abstimmungsgespräch am 17.10.2017 hatte die Stadt Groß-Gerau am 18.12.2017 eine landesplanerische Anfrage an das Regierungspräsidium Darmstadt gestellt. Die Behörde hatte am 23.01.2018 geantwortet, das Vorhaben insgesamt positiv bewertet und keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Auch vom Regionalverband liegt mittlerweile eine erste Einschätzung vor (E-Mail vom 02.02.2018). Der Regionalverband schätzt das Vorhaben unproblematisch ein und erinnert daran, dass für Gemeinbedarfsflächen kein Flächenausgleich an anderer Stelle notwendig ist.

Seit März 2018 liegt eine erste Hochbaustudie vor, die erkennen lässt, dass sich das beabsichtigte Bauprogramm auf dem Grundstück am Nordring realisieren lässt (Erschließung, Baumasse, Zuordnung der unterschiedlichen Funktionen, Stellplätze, Rangier- und Lagerflächen etc.).

Das Ingenieurbüro Ling.geo aus Riedstadt hat im Juni 2018 erste Ergebnisse zu den Bodenverhältnissen im Plangebiet vorgelegt. Unter einer ca. 1 m mächtigen Auffüllungsschicht (Schluff, Schotter, Ziegel, Beton etc.) stehen gut tragfähige und versickerungsfähige Sandböden an. Es liegen keine Hinweise zu Bodenverunreinigungen vor. Grundwasser wurde im Mai 2018 in einer Tiefe von 1 bis 2 m angetroffen. Dieser sehr geringe Flurabstand (Abstand zur Erdoberfläche) macht es ggf. erforderlich, Teile des Betriebsgeländes anzuheben, um den wasserrechtlich geforderten Mindestabstand von der Unterkante der Versickerungsanlagen bis zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu gewährleisten. Eine grundsätzliche Machbarkeitsstudie zur Entwässerung des Betriebsgeländes wird gegenwärtig beauftragt.

Das Büro Heuer und Döring aus Brensbach weist in seinem Artenschutzgutachten vom 18. Juli 2018 auf eine kleine Kolonie der streng geschützten Mauereidechse am Nordrand des Betriebsgeländes hin. Zurzeit gehen wir davon aus, dass die Tiere im Vorfeld der Baumaßnahme auf einen geeigneten Ersatzstandort umgesiedelt werden (z.B. auf den vor Jahren angelegten Pflanzstreifen neben der Neuen Feuerwache).

Das beauftragte Planungsbüro, die Planungsgruppe Darmstadt, hat nun das Ergebnis der Bestandsaufnahme zusammengestellt und einen ersten Bebauungsplan-Vorentwurf erarbeitet. Dieser soll nun der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher

Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgestellt werden.

Der Bebauungsplan „Bau- und Betriebshof am Nordring“ wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB durchgeführt (zweistufige Beteiligung, Umweltbericht, Eingriff-/Ausgleichsbetrachtung etc.).

2. Die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplanes

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Hochbauplanung vor. Der Bebauungsplan-Vorentwurf muss sich daher darauf konzentrieren, allgemeine Rahmenbedingungen zu formulieren, die ggf. bis zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB im nächsten Jahr modifiziert werden können. Die Inhalte im Einzelnen:

- Fläche für Gemeinbedarf (12.444 m²) mit der Zweckbestimmung „Bau- und Betriebshof“, Differenzierung der zulässigen Nutzungen in den textlichen Festsetzungen (u.a. auch allgemeine Lagerfunktionen für die Stadt, Betriebswohnung),
- großzügige überbaubare Grundstücksflächen (10.974 m²),
- GRZ = 0,8 erlaubt eine intensive Nutzung des Betriebsgeländes. Bauten und befestigte Freiflächen können bis zu 80 % der Fläche für Gemeinbedarf einnehmen.
- bis zu dreigeschossige Gebäude (III), die bis zu 12 m hoch werden können (OK Gelände = ca. 88 m üNN, max OK = 100 m üNN),
- ca. 5 m breite Grünfläche am westlichen Rand des Betriebsgeländes (ca. 600 m²), um hier den markanten Baumbestand zu erhalten und ggf. Flächen zur Versickerung des Niederschlagswassers anzulegen,
- ca. 12 m breite Grünfläche im Süden des Plangebietes (ca. 2.300 m²), deren ökologische Aufwertung als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme diskutiert wird (Versickerung, Bepflanzung, Ersatzlebensraum für die Mauereidechse etc.).
- ca. 3 m breite Ausbaureserve entlang des Nordrings (678 m²) für evtl. ergänzende Straßenbaumaßnahmen (z.B. Entwässerung, Gehweg etc.).

3.Fazit

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bau- und Betriebshof am Nordring“ ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um den stetig wachsenden Anforderungen an eine kommunale Daseinsvorsorge gerecht zu werden und die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung zu schaffen (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Die Ziele des Bauleitplanverfahrens im Einzelnen:

- Langfristige Sicherung der kommunalen technischen Infrastruktur als wichtige Voraussetzung kommunaler Daseinsvorsorge in den Bereichen Umweltschutz, Unterhaltung der städtischen Grünflächen und der Gemeindestraßen, Bewirtschaftung der städtischen Immobilien etc.,
- Räumliche Zusammenlegung der bislang getrennt untergebrachten Fachdienststellen „Bauhof“ und „Betriebshof“ als Voraussetzung für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung (Synergie-Effekte),
- Neubau des kommunalen Bau- und Betriebshofes unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes. Bereitstellung mittelfristig verfügbarer Erweiterungsflächen. Weiternutzung und Nachverdichtung eines seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Standortes (Innenentwicklung),
- Erhalt der markanten Baum- und Gehölzpflanzung am westlich angrenzenden Wirtschaftsweg.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange sollen nun Gelegenheit erhalten, zu den bisherigen Ergebnissen Stellung zu nehmen und ihre Belange in das Planverfahren einzubringen (Bedenken und Anregungen).

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan „Bau- und Betriebshof am Nordring“ durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 6.
4. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau rückwirkend zum 01. August 2018

Sach- und Rechtslage:

Hintergrund

Um sich auf die Veränderung in der Landesförderung einzustellen, hat die Stadtverordnetenversammlung in der letzten Sitzung am 19. Juni 2018 die Änderung der Gebührensatzung mehrheitlich beschlossen. Ziel war es,

- die Landesgelder für die Freistellung des Elternbeitrags für sechs Stunden für die 3-6jährigen Kinder ab 1.August zu erhalten
- und gleichzeitig das Gesamtvolumen der Einnahmen nicht zu verringern.

Im Zuge der Antragstellung beim Land wurde Kontakt mit der zuständigen Stelle beim Regierungspräsidium Kassel aufgenommen. Ebenfalls sind Widersprüche von Eltern aus Groß-Gerau über das Sozialministerium an das dortige Dezernat gelangt.

Ergebnis der ausführlichen Besprechung der Groß-Gerauer Satzung war, dass die Landesregierung für die Erlangung der Zuweisungen für die Elternfreistellung keine Deckelung der Mittags- und Nachmittagskosten verlangt, sondern lediglich vorschreibt,
dass der Preis für eine Betreuungsstunde, die vormittags für die Freistellung berechnet wird, mittags und nachmittags nicht übertroffen wird. Ein Widerspruch zu den Vorgaben des Finanzministeriums (wie in der Begründung zur 3.Änderung beschrieben) besteht nicht. Jede Kommune sei frei, die Höhe der Elterngebühren zu bestimmen.

Bislang hat die Kreisstadt Groß-Gerau allerdings sehr unterschiedliche Kosten pro Betreuungsstunde ausgewiesen, da auch die Anzahl der Buchungen etwa beim Frühmodul eine Rolle gespielt haben. Auch wurden die Personalkosten für die Mittagskräfte, die in jeder Einrichtung frisch kochen, sich individuell auf besondere Bedürfnisse der Kinder ausrichten und am Vormittag oder bei der Essenseinnahme auch Kinderdienst übernehmen in die Betreuungszeit des Mittagsmodul eingerechnet.

Entscheidung

Diese Verknüpfung ist nun nach den Vorgaben des Gesetzes und laut Auskunft des Regierungspräsidiums nicht mehr möglich. Um die Systematik der Groß-Gerauer Module und die Standards der Mittagsversorgung aufrecht zu halten, wird vorgeschlagen, die Gesamtkosten

für das Mittagsmodul unverändert zu lassen, aber die Relation zwischen Betreuungskosten und Verpflegungskosten zu verändern. Wenn das Verpflegungsmodul durch Einrechnung der Personalkosten der Mittagskräfte von 70 auf 110 € im Monat angehoben wird, sinken gleichzeitig die Kosten für das Betreuungspersonal.

Bei durchschnittlich 22 Mittagessen pro Monat läge das einzelne Essen dann bei 5 €. Angesichts von 3,80 – 4,50 € Lieferkosten von Caterern in anderen Kommunen eine vertretbare Größe.

Um auch die Spreizung zwischen Staffel A und D bei Abzug der halben Stunde genau nach Vorschrift hinzubekommen, wird das Mittagsmodul gegenüber der beschlossenen Satzung für alle Eltern um 12 Euro gesenkt. Ebenso wird der Vorschlag des Regierungspräsidiums, das vergleichsweise günstige Nachmittagsmodul anzuheben nicht verfolgt. Das Spätmodul dagegen ist durch die Vorgaben leicht zu senken.

Insgesamt hofft die Fachverwaltung vielen Argumenten, die in der Debatte der Stadtverordnetenversammlung gefallen sind, nachgekommen zu sein ohne die Haushaltsvorgaben für Groß-Gerau zu gefährden.

Auf der nächsten Seite folgt die bekannte Übersicht für das abgelaufene Jahr 2017 und die Aufschlüsselung der Kosten und Einnahmen.

Einnahmen/Ausgabenübersicht für die Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau Jahresergebnis 2017

Fixkosten (insb. Hauskosten)

	in Euro
Heizung	**50.309**
Wasser / Abwasser	**16.771**
Strom	**35.285**
Reinigung	**166.214**
Müllentsorgung	**19.074**
Wartungskosten	**23.310**
Gebäudeversicherung	**6.976**
Grünanlagen	**40.877**
Bauliche Unterhaltung	**17.608**
Abschreibungen	**224.639**
Anteilige Verzinsung des Anlagekapitals	**60.106**
Anteilige Personal- kosten des Bauhofs und d. Personalamts	**81.309**
Summe Hauskosten	
	742.478

Betreuungskosten (Budget + Personal)

	in Euro
Kleingeräte, Spielwaren	**38.842**
Lehr + Bastelmaterial	**12.670**
Verpflegung	**79.944**
Getränke	**11.823**
Material + Fremdleistg.	**32.370**
Fahrten, Eintritte	**4.805**
Fortbildung	**30.680**
Bürobedarf	**5.837**
Telefongebühren	**7.301**
Bücher, Zeitschriften	**4.445**
Fahrtkosten Beschäftigte	**2.445**
Feuerwehr + Hygiene	**4.098**
Psychologische Beratung, Supervision, Konzeptberatung	**25.131**
Sprachförderung	**19.429**
Personalkosten	**7.268.303**
Summe Betreuung	**7.548.123**

Kosten Gesamt	**8.290.601**

Einnahmen	
Elterngebühren	**1.224.737**
Mittagsessenbeiträge	**285.559**
Landes/Kreismittel	**1.504.637**
Verbleiben: Städtische Mittel	**5.275.668**

Übernahme der Kostenanteile 2017 durch

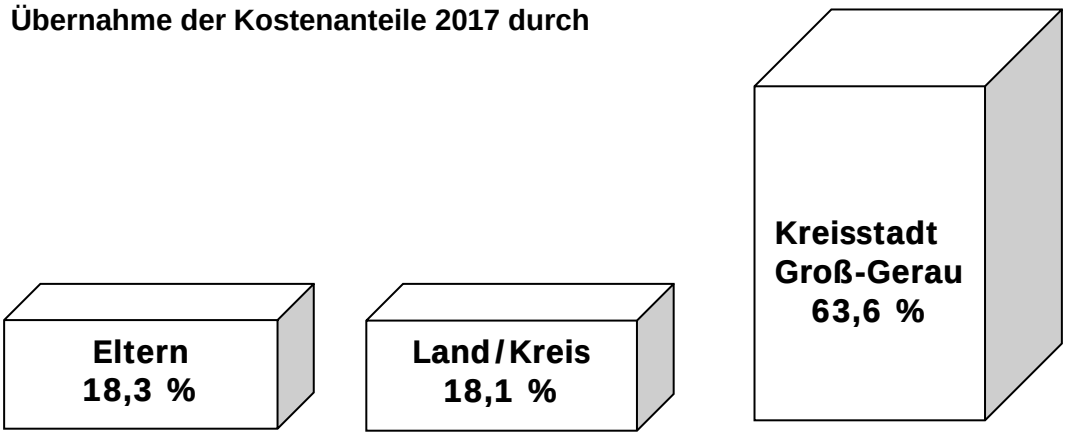

Hochrechnung für 2019

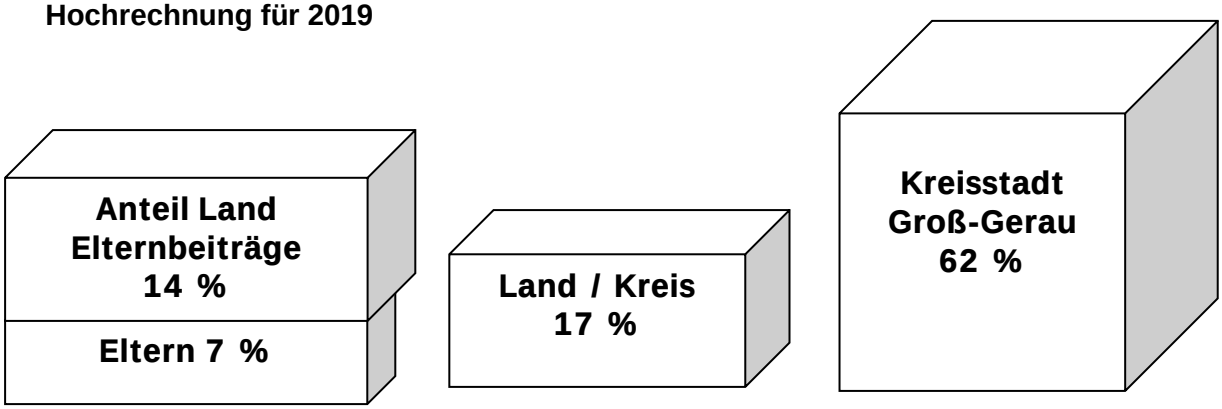

Die Gesamtzahlung der Eltern reduziert sich für alle Familien, wenn das Kind 3-6 Jahre alt ist. Das Land übernimmt den Gebührenanteil für 6 Stunden am Tag. Diese Gelder werden in Zukunft vollständig auf den Elternanteil angerechnet (beide Kästen auf der linken Seite). Ziel der Absprache der Verwaltung mit dem Stadtparlament ist es 20 -25% Elternanteil an den Gesamtkosten zu halten. Dies ist bei den stark ansteigenden Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätten auch mit dem Anteil des Landes weiterhin sehr schwierig.

Zur Erlangung der Landesförderung ist es nicht nur notwendig, die Freistellung von 6 Stunden für alle Eltern und alle Einrichtungen sicherzustellen, sondern auch die Kosten für eine Betreuungsstunde über den Tag gerechnet anzugleichen (siehe Seite 1). Beim Antrag auf Förderung an das Regierungspräsidium wurde folgender Vergleich aufgezeigt:

Vergleich Kosten pro Stunde bei der Neufassung.

Die Betreuungsstunde bei Mittag, Nachmittag und Spät darf nicht höher liegen als der Vormittag. Es werden jeweils die Beträge innerhalb einer Staffel (A-D) verglichen.

Euro	Kernzeit	7 – 12.30	Euro pro Stunde	
153		:5,5	27,81	Referenzbetrag für A
172		:5,5	31,27	Referenzbetrag für B
209		:5,5	38,00	Referenzbetrag für C
257		:5,5	46,72	Referenzbetrag für D
Mittag	12.30 – 14.00	(berechnet vor Abzug	½ Stunde)	
145-110= 35		:1,5	23,33	A
155-110= 45		:1,5	30,00	B
167-110= 57		:1,5	38,00	C

180-110= 70		:1,5	46,66	D
	Nachmittag	14.00 – 16.30		
47		:2,5	18,80	A
52		:2,5	20,80	B
57		:2,5	22,80	C
62		:2,5	24,80	D
	Spät	16.30 – 17.00		
13		x2	26,00	A
15		x2	30,00	B
17		x2	34,00	C
19		x2	38,00	D

Um die Auswirkungen der Änderungen auf den Kitabeitrag eines Kindes darzustellen, wird zunächst mit beispielhaften Modulbuchungen der monatliche Gesamtbetrag aufgezeigt; im Vergleich zu den Beträgen, die seit 1.1.2018 gezahlt werden, die in der 3.Änderung beschlossen wurden und die jetzt nach der Veränderung zu zahlen sind:

Früh + Kernzeitmodul 7.00 – 12.30 Uhr

Seit 1.1.2018	3. Änderung zum 1.8.	ab 1.8.2018	Veränderung zu 1.1.18		
123 €	**frei**	**frei**	**-123 €**	**-100%**	**A**
138 €	**frei**	**frei**	**-138 €**	**-100%**	**B**
154 €	**frei**	**frei**	**-154 €**	**-100%**	**C**
170 €	**frei**	**frei**	**-170 €**	**-100%**	**D**

Teilzeitplatz (Früh, Kern und Mittag) 7.00 – 14.00 Uhr

Seit 1.1.2018	3.Änderung zum 1.8.	ab 1.8.2018	Veränderung zu 1.1.18		
235 €	**136 €**	**124 €**	**-111 €**	**- 47%**	**A**
258 €	**145 €**	**133 €**	**-125 €**	**- 48%**	**B**
283 €	**156 €**	**144 €**	**-139 €**	**- 49%**	**C**
307 €	**168 €**	**156 €**	**-151 €**	**- 49%**	**D**

Ganztagsplatz (Früh, Kern, Mittag, Nachmittag) 7.00 – 16.30 Uhr

Seit 1.1.2018	3.Änderung zum 1.8.	ab 1.8.2018	Veränderung zu 1.1.18		
268 €	**183 €**	**171 €**	**- 97 €**	**- 36%**	**A**
296 €	**197 €**	**185 €**	**-111 €**	**- 37%**	**B**
326 €	**213 €**	**201 €**	**-125 €**	**- 38%**	**C**
355 €	**230 €**	**218 €**	**-137 €**	**- 39%**	**D**

Zum Vergleich der einzelnen Modulbeträge

steht links
die im Juni beschlossene Fassung und **auf der rechte Seite die Beträge der zur Abstimmung stehenden 4. Änderungssatzung:**

<u>Module für Kinder von 3 - 6 Jahren</u>

Kernzeit – 7.00 bis 12.30 Uhr **3.Änderung** **4.Änderung**

Staffel /Tage/ komplett	1	2	3	4	Landes-förderung	kom-plett
A	Einzeltage nicht buch-bar				153	frei
B					172	frei
C					192	frei
D					212	frei

Landes-förderung	kom-plett
153	frei
172	frei
209	**frei**
257	**frei**

Mittagszeit inkl. Essen – 12.30 bis 14.00 Uhr (Einzelzukauf 10 €) **gebuchte Tage**

Staffel /Tage/ komplett	1	2	3	4
A	35	70	93	112
B	38	75	99	120
C	40	81	107	130
D	43	87	115	140

1	2	3	4
31	**62**	**82**	**99**
33	**67**	**88**	**106**
36	**72**	**95**	**115**
39	**78**	**103**	**125**

Mittags- + Betreuungszeit komplett	**Addition komplett**	**Abzug ½ Std komplett**
70 + 75	145	136
70 + 85	155	145
70 + 97	167	156
70 + 110	180	168

Mittags- + Betreuungszeit komplett	**addition komplett**	**Abzug ½ Std komplett**
110 + 35	145	**124**
110 + 45	155	**133**
110 + 57	167	**144**
110 + 70	180	**156**

Verpflegungsanteil des Mittagsmoduls (nicht zusätzlich)

Staffel /Tage/ komplett	1	2	3	4	kom-plett
A-D	17	35	46	56	70

1	2	3	4	kom-plett
27	**55**	**72**	**88**	**110**

Erläuterung des Abzugs der halben Stunde

Die Kreisstadt Groß-Gerau ermöglicht in der Kernzeit nur eine Freistellung der Betreuungszeit von 5,5 Stunden. Die Landesförderung umfasst aber 6 Stunden an Freistellung für die Eltern, wenn sie gebucht sind. Es ist deshalb in den folgenden, zusätzlich zu buchenden Modulen eine weitere halbe Stunde auszuweisen, die bei Buchung dieses Moduls ebenfalls freigestellt wird. Dann sind die freigestellten 6 Stunden erreicht. In der Tabelle muss die komplette Betreuungsgebühr ausgewiesen sein und die durch Abzug der halben Stunde erreichte Senkung dieses Beitrags.

Die formale zu beschließende Änderungssatzung lautet nach dem Beschluss im Familien und Sozialausschuss wie folgt:

4. Änderungs-Satzung
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618), des § 90 des Achten Buchs – Sozialbesetzbuch Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11.September 2012 (BGBl. I S.2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3619), und §§31 ff. des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.April 2018 (GVBl. S. 69), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 28.08.2018 nachstehende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

Artikel 1

Aus § 3 Verpflegungsentgelt wird gestrichen
„in Höhe von 70 €“

In der Anlage 1 zur Gebührensatzung werden folgende Module geändert:

Module für Kinder von 3 - 6 Jahren
Kernzeit – 7.00 bis 12.30 Uhr

Staffel /Tage/komplett	**1**	**2**	**3**	**4**	Landes-förderung	**komplett**
A	Einzeltage nicht buchbar				153	**frei**
B					172	**frei**
C					209	**frei**
D					257	**frei**

Mittagszeit inkl. Essen – 12.30 bis 14.00 Uhr (Einzelzukauf 10 €) **Abzug ½ Std**

Staffel /Tage/komplett	**1**	**2**	**3**	**4**	**komplett**	**komplett**
A	31	62	82	99	145	**124**
B	33	67	88	106	155	**133**
C	36	72	95	115	167	**144**
D	39	78	103	125	180	**156**

Spätbetreuung – 16.30 bis 17.00 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	**1**	**2**	**3**	**4**	**komplett**
A	3	7	9	11	**13**
B	4	8	10	12	**15**
C	4	9	11	14	**17**
D	5	10	12	15	**19**

Verpflegungsanteil des Mittagsmoduls (nicht zusätzlich)

Staffel /Tage/komplett	**1**	**2**	**3**	**4**	**komplett**
A-D	27	55	72	88	**110**
Der Verpflegungsanteil besteht aus 50 € Lebensmittel und 60 € Personalkosten der Mittagskräfte					
A-D	12	25	33	40	**50**
A-D	15	30	39	48	**60**

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013 tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende 4. Änderungssatzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013:

4. Änderungs-Satzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618), des § 90 des Achten Buchs – Sozialbesetzbuch Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11.September 2012 (BGBl. I S.2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3619), und §§31 ff. des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.April 2018 (GVBl. S. 69), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 28.08.2018 nachstehende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

Artikel 1

Aus § 3 Verpflegungsentgelt wird gestrichen „in Höhe von 70 €“

In der Anlage 1 zur Gebührensatzung werden folgende Module geändert:

Module für Kinder von 3 - 6 Jahren
Kernzeit – 7.00 bis 12.30 Uhr

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	Landes-förderung	komplett
A	Einzeltage nicht buchbar				153	frei
B					172	frei
C					209	frei
D					257	frei

Mittagszeit inkl. Essen – 12.30 bis 14.00 Uhr (Einzelzukauf 10 €) Abzug ½ Std

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett	komplett
A	31	62	82	99	145	124
B	33	67	88	106	155	133
C	36	72	95	115	167	144
D	39	78	103	125	180	156

Spätbetreuung – 16.30 bis 17.00 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
A	3	7	9	11	13
B	4	8	10	12	15
C	4	9	11	14	17
D	5	10	12	15	19

Verpflegungsanteil des Mittagsmoduls (nicht zusätzlich)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
A-D	27	55	72	88	110
Der Verpflegungsanteil besteht aus 50 € Lebensmittel und 60 € Personalkosten der Mittagskräfte					
A-D	12	25	33	40	50
A-D	15	30	39	48	60

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013 tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	14
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 7.
2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Sach- und Rechtslage:

Die von der Stadt Groß-Gerau vorgehaltenen Notunterkünfte unterliegen einer Benutzungsgebühr, deren Höhe in §13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften geregelt ist. Die Zahlung der Gebühr obliegt den in die Notunterkunft eingewiesenen Personen. Kann die Zahlung nicht aus eigenen Mitteln erfolgen, übernimmt der Sozialleistungsträ-

ger die Wohnungskosten, maximal jedoch bis zur Grenze der örtlich festgelegten Kosten der Unterkunft.

In der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wurde die Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkunft „Am Hallenbad 13“ auf 10,00€ je m² festgesetzt. Der Betrag von 10 €/ m² kann rechnerisch nicht adäquat ermittelt werden, da die zur Nutzung zur Verfügung gestellte Fläche nicht exakt abgegrenzt ist (Gemeinschaftsküche, Bäder, Aufenthaltsräume, etc.).

Eine Anpassung der zum 01.02.2018 festgesetzten Benutzungsgebühren erscheint daher erforderlich und angemessen.

Die monatlichen Benutzungsgebühren sollen wie folgt angepasst werden:

Anschrift	**IST Gebühr (je qm² inkl. NK)**	**SOLL Gebühr (pro Person)**
Am Hallenband 13	10,00€	380,00 €

Diese Benutzungsgebühren richten sich nach der Satzung des Landkreises Groß-Gerau über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG). Es wird daher vorgeschlagen, die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften zu erlassen.

2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Artikel 1

§13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der Flächenanteil der zugewiesenen Notunterkunft. Bei Gemeinschaftsunterkünften richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Anzahl der eingewiesenen Personen.

Artikel 2

Der Satzung wird folgender Anhang beigefügt:

Anhang zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Die Benutzungsgebühr für Notunterkünfte der Kreisstadt Groß-Gerau beträgt für die städtischen Objekte:

a) Am Hallenbad 3: 6,50 €/qm
b) Am Hermannsberg 1: 6,50 €/qm
c) Im Mühlfeld 6: 13,20 €/qm
d) Ludwigstraße 19,21,23,24,25,26: 7,50 €/qm
e) Weingartenstraße 21,23,26,28,30,32,34: 8,00 €/qm

Die Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkunft beträgt:

f) Am Hallenbad 13: 380,00 € pro Person

im Kalendermonat.

Die genannten Benutzungsgebühren beinhalten die tatsächlichen Nebenkosten bei:

a) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherungen sowie Strom- und Heizkosten
b) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung; jedoch keine Strom- und Heizkosten
c) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung sowie Heizkosten
d) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung; jedoch keine Strom- und Heizkosten
e) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung; jedoch keine Strom- und Heizkosten
f) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung sowie Strom- und Heizkosten. Reinigung und Nutzung der Gemeinschaftsräume.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der „2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften“ zu.

2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (GVBl. I 2005 S. 142) vom 17.03.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018. (GVBl. S.247) sowie der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) GVBl. 2013 S. 134 vom 19.04.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 28.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
§13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der Flächenanteil der zugewiesenen Notunterkunft. Bei Gemeinschaftsunterkünften richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Anzahl der eingewiesenen Personen.

Artikel 2

Der Satzung wird folgender Anhang beigefügt:

Anhang zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Die Benutzungsgebühr für Notunterkünfte der Kreisstadt Groß-Gerau beträgt für die städtischen Objekte:

a)	**Am Hallenbad 3:**	**6,50 €/qm**
b)	**Am Hermannsberg 1:**	**6,50 €/qm**
c)	**Im Mühlfeld 6:**	**13,20 €/qm**
d)	**Ludwigstraße 19,21,23,24,25,26:**	**7,50 €/qm**
e)	**Weingartenstraße 21,23,26,28,30,32,34:**	**8,00 €/qm**

Die Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkunft beträgt:

f)	**Am Hallenbad 13:**	**380,00 € pro Person**

im Kalendermonat.

Die genannten Benutzungsgebühren beinhalten die tatsächlichen Nebenkosten bei:

a) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherungen sowie Strom- und Heizkosten
b) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung; jedoch keine Strom- und Heizkosten
c) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung sowie Heizkosten
d) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung; jedoch keine Strom- und Heizkosten
e) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung; jedoch keine Strom- und Heizkosten
f) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung sowie Strom- und Heizkosten. Reinigung und Nutzung der Gemeinschaftsräume.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 8.
Waldwirtschaftsplan 2018 – Beschlussfassung

Sach- und Rechtslage:

Dem Fachamt wurde der Waldwirtschaftsplan für 2018 am 05.06.2018 im Rahmen eines Besprechungstermins vorgelegt. Hierbei wurden die abgebildeten Maßnahmen erläutert und besprochen.

Dem Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss wurde der Waldwirtschaftsplan 2018 am 06.06.2018 im Rahmen der PLUS Sitzung vorgestellt.

Der vorgelegte Waldwirtschaftsplan berücksichtigt die jüngsten Beschlüsse der Politik (weiterhin keine Bewirtschaftung der Abteilungen Wallerstädter Wäldchen, Heißfeldwald und Fasanerie). Das bedeutet, dass Nutzungen von Holz und damit Generierung von Einnahmen überwiegend im Bereich des Waldes A im Norden der Gemarkung erfolgen. Im Süden der Gemarkung, Wald B, wird lediglich der Bereich der Allmendkuhweide wirtschaftlich genutzt. Mit Berücksichtigung der Vorhaben weist der aktuelle Waldwirtschaftsplan Mindereinnahmen bei der Waldbewirtschaftung in 2018 von 33.792,00 € aus. Dies ergibt sich aus den voraussichtlichen Kosten von 50.249,00 € und Erlösen in Höhe von 16.457,00 €.

Im Jahr 2018 sollen vornehmlich Kiefern-, Eichen- und Buchenholzsortimente im Waldteil A (Groß-Gerau Nord) eingeschlagen werden.

Holzerntemaßnahmen
Im schwächeren Nadelholz sollen notwendige maschinelle Pflegemaßnahmen (Durchforstungen) vorwiegend mit dem Harvester durchgeführt werden. Wo sinnvoll möglich soll die Holzrückung mit dem Kaltblut Pferd erfolgen. Eine detaillierte Karte mit den Waldabteilungen in denen die Holzerntemaßnahmen durchgeführt werden sollen, wird der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Insgesamt sollen im Oktober/November 2018 308 Fm Kiefern-, Buchen- und Eichenholz sowie 57 Fm Brennholz eingeschlagen werden.

Waldfunktionen
Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Lichtraumprofilschnitt entlang der Waldränder sind in verschiedenen Waldabteilungen notwendig. Im Naturschutzwald wird das Holz keiner Verwertung zugeführt. Im Wirtschaftswald soll dagegen das bei den Maßnahmen angefallene Holz als Brennholz vermarket werden. Maßnahmen für Naherholung (Erneuerung- von Sitzbänken, etc.) Naturschutz und Landschaftspflege finden im Waldwirtschaftsplan ebenfalls Berücksichtigung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von Forstservice Taunus vorgelegten Waldwirtschaftsplan für 2018 für die Produkte 55501 Stadtwald und 55103 Fasanerie. Mit Berücksichtigung der Vorhaben weist der aktuelle Waldwirtschaftsplan Mindereinnahmen bei der Waldbewirtschaftung in 2018 in Höhe von 33.792,00€ aus. Dies ergibt sich aus den voraussichtlichen Kosten von 50.249,00€ und Erlösen in Höhe von 16.457,00€.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 9.
Verbesserung der Schutzwirkung des Fluglärmschutzgesetzes (FluglärmG)
Stellungnahme zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes

Sach- und Rechtslage:

Die beigefügte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) beschreibt umfänglich und kompetent den Bedarf an gesetzlichen Anpassungen beim Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm. Vorrangig nimmt die Stellungnahme dabei Bezug auf die gesetzlich bereits für 2017 vorgesehene Überprüfung der Regelungen des Fluglärm-

schutzgesetzes (FluglärmG). Dieses behandelt die Aufgabenbereiche passiver Schallschutz und Wohnsiedlungsrestriktionen bzw. Bauverbote für die besonders durch Fluglärm belasteten Wohngebiete im Umfeld von Flughäfen.

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) beschränkt sich erfreulicherweise nicht nur auf den aktuellen Berichtsbedarf zu novellierungsbedürftigen Regelungen des Fluglärmschutzgesetzes. Gleichzeitig macht die Stellungnahme darauf aufmerksam, dass den Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, also dem Vermeiden/der Reduzierung des Lärms an der Quelle endlich hinreichend Aufmerksamkeit zu schenken ist und hierfür die geeigneten gesetzlichen Grundlagen zu schaffen sind. Folglich regt die Stellungnahme an, auch das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) einer Überprüfung zu unterziehen, weil in diesem, derzeit leider in nahezu unwirksamem Maße, aktive Schallschutzmaßnahmen ihre gesetzliche Verankerung finden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau schließt sich den Einschätzungen und Forderungen der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes an.

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt ihre Bereitschaft, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommission (ADF) in ihrem Bemühen zu unterstützen, Vertretern von Bundesregierung und Bundestag den dringenden gesetzlichen Reformbedarf im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm zu vermitteln und auf entsprechende gesetzliche Änderungen zu drängen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 10.
Schlussbericht der 204. Vergleichenden Prüfung „Personalmanagement II“

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2017 fand eine überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, die 204. Vergleichende Prüfung „Personalmanagement II“ statt. Im Zeitraum vom 21. bis 25. August 2017 wurde auch die Kreisstadt Groß-Gerau durch die Firma Kienbaum aus Düsseldorf, welche vom Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs beauftragt wurde, geprüft. Insgesamt waren 18 Verwaltungen von dieser Maßnahme betroffen.

Am 30.04.2018 ging der Kreisstadt Groß-Gerau der Schlussbericht der o.g. Prüfung zu, welcher in den Sitzungen des Magistrats am 07.06.2018 und 19.07.2018 erörtert wurde und anbei zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung weitergeleitet wird.

Der Magistrat hat nach ausführlicher Erörterung des Schlussberichtes folgendes festgestellt:

Zum Vergleich der einzelnen Städte wurde u.a. eine sogenannte „Kernverwaltung“ definiert. Als „Kernverwaltung“ wurden hierbei folgende Bereiche angesehen:

- Verwaltungspersonal (ohne Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften)
- Hausmeister

- Reinigungskräfte (außer in Kindertagesstätten)
- Bücherei
- Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Senioren
- Beschäftigte im S-Tarif in Jugendzentren
- Stadtarchiv
- Museum

Im Falle der Kreisstadt Groß-Gerau wurden demnach auch Bereiche, wie beispielsweise „Stadtbücherei", „Museum" und „Senioren" einbezogen, welche in anderen zum Vergleich herangezogenen Städten nicht oder nur zum Teil vorhanden sind. Eine Vergleichbarkeit der Städte ist daher allein deswegen bereits nicht gegeben. Ebenso ist die Kreisstadt Groß-Gerau als einzige Hessische Stadt nicht im Kommunalen Arbeitgeberverband.
Es wurde in der vergleichenden Prüfung ein sogenanntes „Optimierungspotenzial" von insgesamt 17,28 Stellen festgestellt. Gegenübergestellt wurde hierzu die Personalausstattung der geprüften Körperschaften in der Kernverwaltung laut Stellenplan, je 1.000 Einwohner. Das o.g. „Optimierungspotenzial" könnte nach Ansicht des Magistrats nur ausgeschöpft werden, wenn die Kreisstadt künftig auf einige freiwillige Leistungen, wie zum Beispiel ein Museum, verzichtet. Im Magistrat bestand Einigkeit darüber, dass auf diese Leistungen und Angebote nicht verzichtet werden sollte und insgesamt ein angemessener Personalbestand nötig ist, um eine leistungsfähige Stadtverwaltung zu gewährleisten.
Die generelle Bezugnahme auf eine Bemessungsgröße je 1.000 Einwohner erscheint insgesamt bei den abgebildeten Vergleichstabellen in dem Schlussbericht wenig aussagekräftig, da die Besonderheiten der einzelnen geprüften Städte hier kaum Berücksichtigung fanden.
Im Bereich der „leistungsorientierten Bezahlung" wurde die Kreisstadt Groß-Gerau negativ bewertet. Die Auszahlung der Beträge erfolgt mangels einer entsprechenden Dienstvereinbarung nach dem sogenannten „Gießkannenprinzip". Bezüglich des Abschlusses einer entsprechenden Dienstvereinbarung mit dem Personalrat, unter leistungsorientierten Gesichtspunkten, konnte bisher keine Einigung erzielt werden.

Bei den im Schlussbericht vermerkten Feststellungen handelt es sich lediglich um Handlungsempfehlungen. Insgesamt ist der Magistrat nach eingehender Beratung zu der Einschätzung gekommen, dass insbesondere hinsichtlich des im Schlussbericht aufgeführten „Optimierungspotenzials" von 17,28 Stellen, aufgrund der zuvor genannten Gründe kein Handlungsbedarf besteht, vielmehr die Aufgabenbewältigung im Sinne der Bürger gerade eine deutliche Aufstockung gebietet. Als Beispiel sei gerade auf die Ordnungsbehörden hingewiesen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau nimmt den Schlussbericht der 204. Vergleichenden Prüfung „Personalmanagement II" zur Kenntnis und schließt sich der Einschätzung des Magistrats an.

Tagesordnungspunkt 11.
Verkauf „kleine Feuerwehrhalle", Sankt-Florian-Straße 1, 64521 Groß-Gerau, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Nr. 505, Größe ca. 1.309 m²

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Haushaltsberatung 2017 / 2018 wurde der Verkauf der kleinen Feuerwehrhalle, Sankt-Florian-Straße 1, 64521 Groß-Gerau, beschlossen. Eine Fläche von ca. 70 m² wird für den Erhalt einer Verkehrsinsel mit Hinweisschild Verkehrsführung Römerkreisel benötigt und vom Grundstück abgeteilt.

Am 16.06.2017 wurde der Verkauf des Objekts im Groß-Gerauer Echo öffentlich bekanntgemacht. Ein Wertgutachten beziffert den Wert des Objekts auf 280.000,00 €.

In dem erfolgten öffentlichen Bieterverfahren mit Nachverhandlung wurde ein Höchstgebot von 455.000,00 € durch Herrn Kröcker aufgerufen, sowie nebst anderen Geboten das Niedrigstgebot von 410.000,00 € von Seiten des Kreises Groß-Gerau, siehe Anlage 1.

Auf Wunsch des Magistrats hat das Fachamt am 08.11.2017 beim Höchstbietenden, Herrn Kröcker nachgefragt, welches Konzept er für dieses Objekt vorsieht.
Herr Kröcker teilte dem Fachamt mit, dass das Objekt als reines Renditeobjekt in seinem Bestand geführt werden und für Verpachtungen jeglicher Art dienen soll.

Zwischenzeitlich wurde vom Kreis Groß-Gerau, Gefahrenabwehr, ein Schreiben vorgelegt, aus welchem das öffentliche Interesse an dem Kauf des Objektes durch den Kreis erläutert wird, siehe Anlage 2.

Der Restbuchwert des Objekts beläuft sich in Absprache mit dem Amt FCW zum August 2018 auf insgesamt 443.242,00 €.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, dürfen bei Veräußerung von Vermögen die Vermögensgegenstände gem. § 109 Abs. 1 Satz 2 HGO „in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden“. Abgestellt wird dabei auf den bilanziellen (Rest-)Buchwert, der sich aus den Vorschriften der §§ 38 ff. GemHVO ergibt (vgl. Rdnr. 4 zu § 109 HGO).

Ausnahmen hiervon sind gem. § 109 Abs. 3 S. 1 HGO nur im „öffentlichen Interesse“ zulässig. Darüber hinaus hat die Gemeinde abzuwägen, ob das öffentliche Interesse zum Verkauf der Grundstücke unter Wert das fiskalische Interesse der Kommune überwiegt.

Das öffentliche Interesse überwiegt dem fiskalischen Interesse der Stadt, da die Gefahrenabwehr des Kreises Groß-Gerau für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Katastrophenfall, hier in zentraler Kreislage, schnell tätig werden kann.

Das Fachamt empfiehlt den Verkauf des Objekts, aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses, zu einem Preis von 410.000,00 € an den Kreis Groß-Gerau. Dem Minderertrag zum Restbuchwert in Höhe von 33.242,00 €, kann aufgrund der vorgenannten Bestimmungen zugestimmt werden.

Beratung:

Bürgermeister Walther ergänzt, dass die zu verkaufende Fläche 1.409 m² beträgt und nicht wie in der Tagesordnung 1.309m².

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Liegenschaft „kleine Feuerwehrhalle“, Sankt-Florian-Straße 1, 64521 Groß-Gerau, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Nr. 505, an den Kreis Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, zu dem abgegeben Gebot von 410.000,00 €, die Kaufnebenkosten trägt der Käufer.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Verlust aus dem Abgang von Sachvermögen für das städtische Grundstück Sankt-Florian-Straße 1, 64521 Groß-Gerau, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Nr. 505 in Höhe von 33.242,00 EUR zur Kenntnis. Das öffentliche Interesse für den Verkauf unter Restbuchwert, besteht in der Nutzung des Objekts für den Fachdienst Gefahrenabwehr des Kreises Groß-Gerau. Hier sollen Aufgrund neuer Bestimmungen zusätzliche Materialien für den Katastrophenfall vorgehalten und eingelagert werden.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 12.
Berichtswesen der Stadtverwaltung der Kreisstadt Groß-Gerau an die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2018

Sach- und Rechtslage:

Mit der Einführung der Doppik ist eine Berichtspflicht gesetzlich vorgeschrieben. Der I. Bericht der Stadtverwaltung Groß-Gerau über das Jahr 2018 mit Stand 30.06.2018 ist beigefügt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau nimmt den I. Bericht des Haushaltsjahres 2018 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 13.
Kooperative Baulandentwicklung Wohnbaufläche Berkacher Weg im Stadtteil Wallerstädten - Städtebauliche Verträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sach- und Rechtslage:

Hintergrund, Stadtentwicklung

Im Rahmen der Initiative „Wohnungsbau 2016“ ist beabsichtigt, am Ortsrand von Wallerstädten auf einer heute landwirtschaftlich genutzten Fläche am Berkacher Weg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau zu schaffen und hierbei insbesondere Flächen für bezahlbaren Wohnraum zu erschließen. Damit soll der anhaltend hohen Wohnraumnachfrage und dem damit verbundenen dringenden Wohnungsbedarf Rechnung getragen werden. Es sollen ca. 25-30% der Flächen für Investoren bereitgestellt werden, die dort öffentlich geförderten Wohnraum schaffen.

Lage des Plangebietes, Städtebaulicher Entwurf

Ein erster Städtebaulicher Entwurf ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Um einen ausreichenden Abstand von der weiter östlich gelegenen Hochspannungsleitung sicherzustellen, werden die geplanten Gebäude möglichst nahe am Berkacher Weg errichtet. In der Mitte des Plangebietes, beidseits des Wirtschaftsweges „Am Osterbruch“, erkennt man zwei etwas größere Gebäude (dunkelrote Farbgebung), die für den öffentlich geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind. Im jetzigen Planungsstadium gehen wir von bis zu dreigeschossigen Gebäuden aus, in denen jeweils 10 - 12 Wohnungen Platz finden. Die nach Stellplatzsatzung erforderlichen Pkw-Stellplätze werden hinter den Gebäuden angeordnet und können direkt von dem o.g. Wirtschaftsweg angefahren werden, ohne die benachbarten Einfamilienhäuser zu stören. Zur Ackerfläche hin schließt sich ein Grünstreifen an, der u.a. auch zur Versickerung des Niederschlagswassers dient.

Städtebauliche Verträge

Da die Stadt Groß-Gerau nicht Eigentümer dieser Flächen ist, soll die Bereitstellung von Flächen für den öffentlich geförderten Wohnraum mit Hilfe von Städtebaulichen Verträgen sichergestellt werden. Grundlage für die Verträge mit den Grundstückseigentümern ist der § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Danach kann die Gemeinde Städtebauliche Verträge zur „Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen“ abschließen.
Es sind insgesamt zwei inhaltsgleiche Städtebauliche Verträge abzuschließen. Ein Vertrag mit dem Eigentümer der Parzelle 83/2 (die Ackerfläche südlich des Wirtschaftsweges) und der andere mit den Eigentümern der Parzellen 97 und 98/1 (nördlich des Wirtschaftsweges). Mit der Erarbeitung der Vertragsentwürfe haben wir Herrn Notar Dr. Kaffenberger, Groß-Gerau, beauftragt. Die Verträge sind notariell zu beurkunden. Rechtsanwaltliche Prüfung ist durch Herrn Rechtsanwalt Krumb, Rechtsanwälte szk, Darmstadt, erfolgt.

Teilbereich Süd

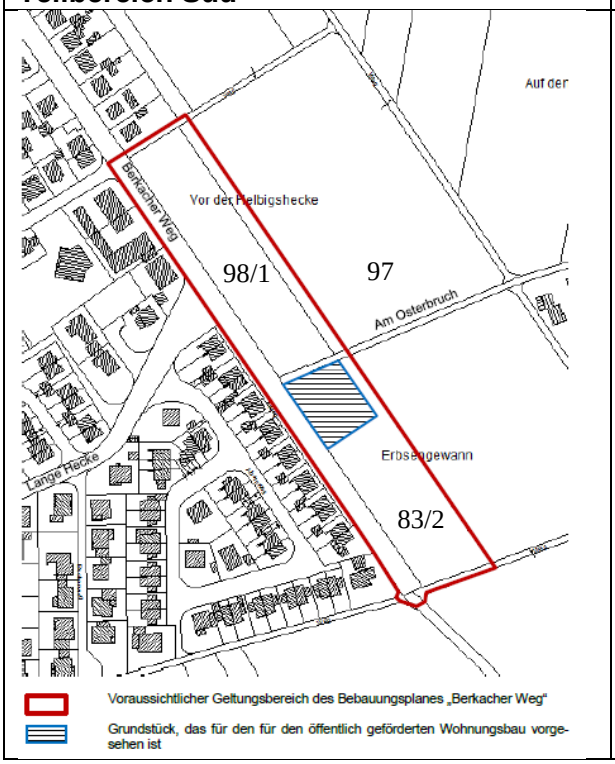

Teilbereich Nord

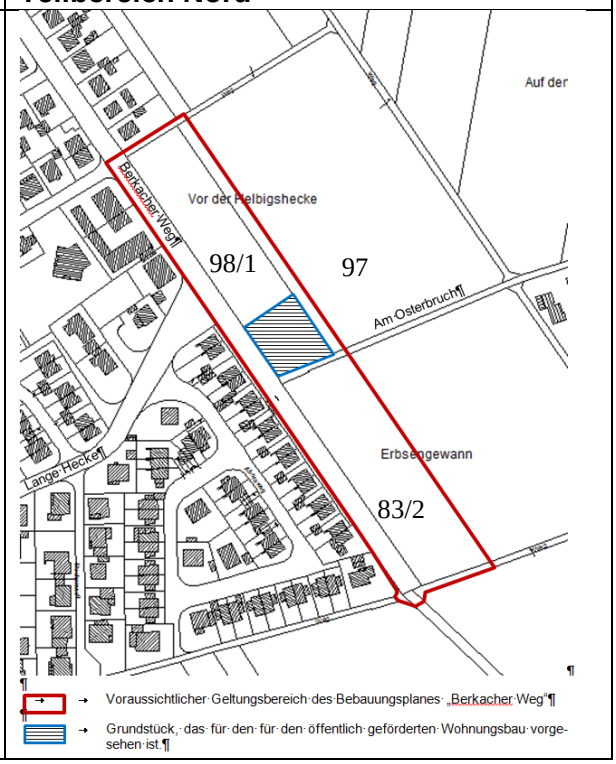

Die von dem beauftragten Notar erarbeiteten Vertragsentwürfe wurden zwischenzeitlich mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Die Verträge werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Wesentliche Inhalte der Städtebaulichen Verträge:

- Nach Ziffer III. 1 verpflichten sich die Grundstückseigentümer jeweils eine Fläche von ca. 1.760 m² an einen Vorhabenträger, z.B. einen Bauträger, einer Wohnungsbaugenossenschaft oder eine Wohnungsbaugesellschaft, zu verkaufen, der sich gegenüber der Stadt verpflichtet, dort innerhalb einer bestimmten Frist öffentlich geförderten Wohnraum zu schaffen. Diese Teilfläche entspricht nach derzeitigem Planungsstand den blau umrandeten Flächen. Diese können jedoch der jeweiligen Planung angepasst noch im Plangebiet verlegt werden. Das Recht öffentlich geförderten Wohnraum zu schaffen wird auch dem Grundstückseigentümer selbst eingeräumt (Ziffer III.3 a).

- Der Vorhabenträger soll mindestens 10 Mietwohnungen mit insgesamt mindestens 800 m² Wohnfläche entsprechend dem jeweils aktuellen Landeswohnraumförderprogramm für Mietwohnungen herstellen (Ziffer III.2).

- Sollte der Verkauf an einen Vorhabenträger nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes „Berkacher Weg“ erfolgt sein, wird der Stadt ein Ankaufsrecht für die Dauer von 3 Jahren eingeräumt (Ziffer III.4).
- Die beiden Grundstückseigentümer teilen sich die Kosten der Baurechtsschaffung, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 25.000,00 € (siehe Ziffer IV.1). Diese Kostendeckelung ist erforderlich, damit das wirtschaftliche Risiko für die privaten Grundstückseigentümer bereits in einem frühen Stadium erkennbar ist. Rechnungsstellung und Zahlung erfolgt nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes (Ziffer IV.2). Insgesamt werden aufgrund der uns vorliegenden Honorarangebote Kosten in Höhe von insgesamt ca. 45.000,00 € erwartet, so dass die im Vertrag vorgesehene Kostendeckelung realistisch ist.

  Für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht aufgestellt wird bzw. nicht in Kraft tritt, weil z.B. technische oder juristische Hindernisse eine Bebauung der Flächen unmöglich machen oder die Kosten der Erschließung nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu dem angestrebten Zweck und Nutzen stehen, werden die Grundstückseigentümer nicht mit den Kosten der Baurechtsschaffung belastet (Ziffer IV.2). Diese sind dann von der Stadt Groß-Gerau zu tragen.

  Da die grundsätzliche Umsetzbarkeit bereits in einem frühen Planungsstadium erkennbar sein wird, d.h. nach Vorliegen einer Machbarkeitsstudie zu der Erschließung des Baugebiets und der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen (§ 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB), werden sich die Kosten für die Stadt Groß-Gerau in diesem Fall in einem vertretbaren Rahmen halten.

- Die Erschließung wird sukzessive nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen. Die Umlegung der Kosten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der städtischen Satzung (siehe auch Ziffer V.), wonach der Grundstückseigentümer/Anlieger im Wesentlichen für die Erschließungskosten aufzukommen hat.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten Städtebaulichen Verträge mit den Eigentümern der Grundstücke Gemarkung Wallerstädten, Flur 3, Nr. 83/2, 97 und 98/1 zu.

2. Der Magistrat wird damit beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Berkacher Weg“ durchzuführen.“

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 14.
Anträge

Antrag Nr. 102/2016-2021	**Antragsteller:** Bündnis 90/Die Grünen

Betreff: Parksituation in Berkach/Lausböhl und Bau eines Radwegs entlang der Hauptstraße im Rahmen der vorhandenen Regionalparkroute

Antragstext:
Die Verwaltung wird gebeten, die technischen Möglichkeiten des Baus eines Fahrradwegs mit einem nicht überfahrbaren (erhöhten) Randstein entlang der Hauptstraße in Dornberg aufzuzeigen sowie dessen Planung im Rahmen der Regionalparkroute und die ungefähren Kosten hierfür zu ermitteln..

Begründung:
Das wilde Parken von LKW nimmt mittlerweile in vielen Kommunen, so auch in Groß-Gerau, in vielerlei Hinsicht nicht zu duldende Ausmaße an. Es ist zu befürchten, dass nicht nur LKW, die die Firma Altmann beliefern, entlang der Hauptstraße in Dornberg ihre Ruhezeiten ableisten, sondern dies auch (trotz der Nutzung der Aufstellflächen von Altmann) von anderen LKW so gehandhabt wird.
Dieses Parken belästigt nicht nur die Anwohner/innen, sondern stellt auch eine Gefährdung für Fahrradfahrer/innen, insbesondere Schüler/innen auf ihrem Weg zu den Groß-Gerauer Schulen dar. Aus diesem Grund halten wir es für sinnvoll, entlang der Hauptstraße - zumindest dort, wo derzeit die LKW parken - einen durch eine erhöhte, abschließende Randbegrenzung zur Straße hin gesicherten Fahrradweg anzulegen.
Dieser könnte als Maßnahme im Rahmen der Regionalparkroute vom Regionalverband finanziell gefördert werden. Konkret würde die Regionalparkroute vom Bahnhof Dornberg entlang der Hauptstraße bis zur Einmündung in den Fahrradweg zur Fasanerie weitergeführt werden.
Aus den oben genannten Gründen wird die Verwaltung gebeten, die Möglichkeiten des Baus eines Radwegs aufzuzeigen und zu ermitteln, inwiefern hierbei eine finanzielle Unterstützung durch den Regionalverband möglich wäre.

Beratung Haupt- und Finanzausschuss 23.08.2018:

Bürgermeister Walther erklärt, dass das Fachamt Bedenken hat. In der Stadtverordnetenversammlung sollte darüber diskutiert werden.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018:

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	4

Antrag Nr. 103/2016-2021	**Antragsteller:** **Die Linke OL** **Roland Sturm**

Betreff:
Einbahnstraßenregelung Burggraben

Antragstext:
Die Stadtverordneten Versammlung beschließt die Änderung zur Einbahnstraße im Burggraben

Begründung:
Stollgasse und Burggraben sind sehr kleine Straßen .
Die Grundstücks Türen sind unmittelbar an den Fahrbahnen.
Hier wohnen auch Kinder und alte Menschen,
Die Gerontologische Tagesklinik und eine psychiatrische Ambulanz sowie eine Jugendhilfe Einrichtung (blaues Haus) sind hier.

In der nahen Vergangenheit hat sich die Zahl der hier Berufstätigen und der Bewohner durch bauliche Veränderungen erheblich erhöht.

Durch die Verkehrsführung in Groß-Gerau ist die Nutzung der Straßen Stollgasse und Burggraben als Abkürzung recht verbreitet

Die Tatsache dass es sich um eine Spielstraße handelt in der der Verkehr nur in Schrittgeschwindigkeit stattfinden soll findet praktisch keinerlei Beachtung

Hinzu kommt dass auf der Suche nach Parkplätzen auch häufig hier durch die Straße gefahren wird und regelmäßig auch außerhalb der erlaubten markierten Parkflächen geparkt wird

Eine Einbahnstraßenregelung kann hier Entspannung schaffen.

Gegen die Einbahnstraße zu fahren ist für Autofahrer doch mit einer sehr viel höheren Hemmschwelle versehen.

Die immer weiter verbreiteten Navigationsgeräte meiden den Weg, wenn er offiziell als Einbahnstraße in Gegenrichtung ausgewiesen ist.

Es gäbe auch weniger Konflikte an der Kreuzung
Darmstädter Straße / am Burggraben / Frankfurter Str / Jahnstraße

Die Pkw aus Richtung Burggraben kommend können den Verkehr besonders der Radfahrer aus allen Richtungen nur sehr schlecht einsehen.

Die Achse Frankfurter Straße Jahnstrasse ist die wichtigste Verkehrsader für Schulwege in GG
Hier sind 5 Schulen die zu Fuß und mit dem Fahrrad erreicht werden.

Beratung Haupt- und Finanzausschuss 23.08.2018:

Stadtv. Gölzenleuchter begründet den Antrag und weist darauf hin, dass die Regelung schon einmal bestand.

Stadtv. Hartmann erklärt, dass solche Regelungen in die alleinige Zuständigkeit der Straßenbehörde fallen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	1
Nein-Stimmen	3
Enthaltungen	5

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018:

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	3
Nein-Stimmen	22
Enthaltungen	4

Antrag Nr. 104/2016-2021	**Antragsteller:** **Die Linke OL** **Roland Sturm**

Betreff:
Nahverkehr umlagenfinanzierter Nulltarif

Antragstext:
Der Magistrat wird beauftragt, Kontakt mit der Kreisverwaltung aufzunehmen, um gemeinsam mit der LNVG einen Einstieg in einen umlagefinanzierten Nulltarif zu planen.

Begründung:
Die innerstädtische Verkehrsbelastung hat stark zugenommen, dies führt zu hoher Luftbelastung und Staus in den Straßen. Ein Lösungsansatz der Verkehrsprobleme in Groß-Gerau liegt in dem Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs. Dieser muss dichter und kostengünstiger werden.

Ein Teil der Verkehrsbelastung von Groß-Gerau wird durch private Fahrten und Fahrten von und zum Arbeitsplatz verursacht. Die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs würde viele Wege entspannter machen und dafür sorgen, dass sich die Luftqualität verbessert. Gerade Menschen mit Atemwegserkrankungen und Kinder, aber auch Tiere leiden unter der zunehmenden Belastung durch Schadstoffe.

Im Kreistag Groß-Gerau wurde 2017 ein Beschluss für einen Einstieg in einen umlagefinanzierten Nulltarif gefasst. In diesen Prozess soll sich die Kreisstadt aktiv einbringen.

Beratung Haupt- und Finanzausschuss 23.08.2018:

Stadtv. Gölzenleuchter schlägt in der Antragsbegründung attraktivere Bedingungen für den ÖPNV vor, wie Ampelschaltung und Busspuren. Vertreter anderer Fraktionen stellen fest, dass dies nicht mit dem Antragstext (Nulltarif) korreliert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	0
Nein-Stimmen	9
Enthaltungen	0

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018:

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	27
Enthaltungen	0

Antrag Nr. 105/2016-2021	**Antragsteller:** **Die Linke OL** **Roland Sturm**

Betreff:

Trinkwasserspender für die Innenstadt

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Magistrat, Verwaltung und die Wasserwerke beraten über die Errichtung von Trinkwassersäulen.

Begründung:

Die Qualität unserer Innenstadt für Bürger und Besucher zu erhöhen ist uns allen ein Anliegen. Viele Städte haben bereits wieder Trinkwasserbrunnen eingerichtet.
Wir haben hier in Groß-Gerau eine gute Trinkwasser Qualität und somit die besten Voraussetzungen.
Diese Wasserspender werden von der Bevölkerung sehr gut angenommen und helfen auch mit Plastik zu vermeiden.
Anbei ein Foto einer Trinkwassersäule in der Frankfurter Innenstadt.

Beratung Haupt- und Finanzausschuss 23.08.2018

Stadtv. Martin verlässt die Sitzung während der Beratung zu diesem Antrag.

Bürgermeister Walther erklärt, dass eine solche Anlage viel zu teuer wäre. Nach Berechnungen würde der Kubikmeter Wasser um die 550 EUR kosten. Stadtv. Martin meint, dass diese Trinkwassersäulen über kurz oder lang auch in Groß-Gerau installiert werden. Man

könnte über Sponsoring nachdenken, sollte das Thema jedoch in der Betriebskommission besprechen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	6
Enthaltungen	0

Beratung Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018

Die Fragen wurden von Bürgermeister Walther beantwortet.

Stadtv. Sturm sieht den Antrag von der Verwaltung als hinreichend geprüft an und zieht diesen zurück.

Antrag Nr. 106/2016-2021	**Antragsteller:** **Die Linke OL** **Roland Sturm**

Betreff:

Vogel und Insektentränken

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung von Vogel und Insektentränken

Begründung:

Vögel und Insekten leiden in Trockenphasen akut unter Wassermangel. Zum Vogel und Insektensterben durch Pestizide kommt nun auch noch das Verdursten hinzu.
Dem lässt sich mit geringen Mitteln Abhilfe schaffen. So könnte der Bauhof an geeigneten Stellen einige Tränken aufstellen. Eventuell finden sich dann auch noch freiwillige Helfer die das Befüllen übernehmen. Ansonsten gibt es Tränken mit Wasserbevoratung die nur wenig Arbeit machen.

Beratung Haupt- und Finanzausschuss 23.08.2018

Es besteht Einvernehmen darüber, dass hier private Initiativen gefordert sind.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	8
Davon stimmberechtigt	8
Ja-Stimmen	0
Nein-Stimmen	8
Enthaltungen	0

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018:

Beratung:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	27
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 4.15
Anfragen

Anfrage Nr. 84/2016-2021	**Fragesteller:** **Silka Kappel**

Betreff: AK Radverkehr

In unserer Anfrage zum PLUS am 20.12.17 wurde ausgeführt, dass Anfang des Jahres 2018 die Stellen des Amts SVU besetzt werden sollen und ein neuer Termin für den Arbeitskreis Radverkehr vereinbart wird. Dies ist bisher nicht geschehen.

Sind zwischenzeitlich die Stellen besetzt worden?

Wann ist mit der Fortführung des Arbeitskreises zu rechnen?

Im Rahmen des Arbeitskreises wurde die Umgestaltung der Jahnstraße ausgearbeitet. Wann wird das Ergebnis zur Umgestaltung der Jahnstraße dem PLUS vorgestellt?

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018

Bürgermeister Walther beantwortet die Anfrage mündlich.
Im Herbst 2018 ist eine Sitzung des AK Radverkehrs geplant. Das Ergebnis der Beratung des AK Radverkehrs zur Umgestaltung der Jahnstraße kann in der PLUS-Sitzung am 26.09.2018 vorgestellt werden.

Anfrage Nr. 85/2016-2021	**Fragesteller:** **Silka Kappel**

Betreff: Zebrastreifen Darmstädter Straße

Wie ist der Sachstand zur Umsetzung des Zebrasteifens in der Darmstädter Straße?

Wie viele Parkplätze sind davon betroffen?

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018

Bürgermeister Walther beantwortet die Anfrage mündlich.
Für die Lage des Zebrastreifens wurden verschieden Varianten untersucht. Ein Angebot für die Anpassung der Straßenbeleuchtung wurde von den Stadtwerken eingeholt. Pla-

nung wird kurzfristig fertiggestellt.

Anfrage Nr. 86/2016-2021	**Fragesteller:** **Silka Kappel**

Betreff: Ortsdurchfahrt Wallerstädten

Wie ist der Sachstand der Planung, wann kann mit der Umsetzung gerechnet werden?

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018

Bürgermeister Walther beantwortet die Anfrage mündlich.

Der derzeitige Stand des Vorentwurfs liegt den Fraktionen vor.
Vor der Umsetzung ist der grundsätzliche Umgang mit dem Thema Straßenbeiträgen zu klären.

Anfrage Nr. 87/2016-2021	**Fragesteller:** **Silka Kappel**

Betreff: Straßenbeitragsfähige Maßnahmen

Wie viele beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen wurden in den vergangenen 5 Jahren pro Jahr durchgeführt?

Welche Straßen wurden in den letzten 5 Jahren grundhaft erneuert?

Wie hoch waren die Einnahmen pro Jahr, die die Stadt durch die Straßenbeiträge generiert hat?

Welche Straßen müssen in den nächsten 5 Jahren grundhaft erneuert werden?

Gibt es in Groß-Gerau eine Straßenschau, bzw. wie werden Straßenschäden erfasst?

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018

Bürgermeister Walther beantwortet die Anfrage mündlich. Auf Wunsch der Stadtv. Wahrig-Burfeind wird die komplette Beantwortung zum Protokoll genommen.

Wie viele beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen wurden in den vergangenen 5 Jahren pro Jahr durchgeführt?

In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt fünf beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen durchgeführt. Davon 2013 und 2014 jeweils zwei Maßnahmen und 2017 eine, welche jedoch aufgrund eines Ablösevertrages nicht veranlagt wurde.

Welche Straßen wurden in den letzten 5 Jahren grundhaft erneuert?

Adam-Rauch-Straße, von Berliner Straße bis Zamenhofstraße
Hermann-Löns-Straße, von Berliner Straße bis Sudetenstraße
Nordendstraße, von Waldstraße bis Annastraße
Am Römerhof, von Gabelsbergerstraße bis Jahnstraße

Wie hoch waren die Einnahmen pro Jahr, die die Stadt durch die Straßenbeiträge generiert hat?

2013	*571.691,99 €*
2014	*607.453,99 €*
2015	*274.870,69 €*
2016	*0,- €*
2017	*414.802,75 €*

Welche Straßen müssen in den nächsten 5 Jahren grundhaft erneuert werden?

Gemäß Haushaltsplanung 2018-2022:
Am Römerhof, von Jahnstraße bis Elisabethenstraße
Balthasar-Ritz-Straße
Knotenpunkt Südring / Jahnstraße / Wilhelm-Seipp-Straße (keine Beitragspflicht)
Knotenpunkt Südring / L3094 / Oppenheimer Straße (keine Beitragspflicht)
Ortsdurchfahrt Wallerstädten (Beitragspflicht für alle Teileinrichtungen außer Fahrbahn)
Sudetenstraße von Darmstädter Straße bis Klein-Gerauer-Straße
Am Atzelberg
Walther-Rathenau-Straße
Neckarring, von B44 bis Alte Darmstädter Straße

Gibt es in Groß-Gerau eine Straßenschau, bzw. wie werden Straßenschäden erfasst?

Eine regel- und turnusmäßige Begehung der Straßen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch einen Straßen- und Wegewart erfolgt nicht. Im Zusammenhang mit Außenterminen der Verwaltung werden Straßenschäden festgestellt und eine Priorisierung vorgenommen. Darüber hinaus wird Hinweisen von Bürgern über etwaige Straßenschäden nachgegangen.

Anfrage Nr. 88/2016-2021	**Fragesteller:** **Monika Freitagsmüller**

Betreff: Einhaltung Anforderungen aus dem Durchführungsvertrag Erweiterung der „KfZ - Aufstellfläche Lausböhl“

Wurde das Gelände durch Stadt / Kreis bereits abgenommen bzw. für wann ist diese geplant?

Wie wird sichergestellt, dass LKW auch am Wochenende auf den vorgesehenen Parkplätzen parken dürfen und auch Zugang zu den Sanitäreinrichtungen erhalten?

Wie wird sichergestellt, dass die LKW-Fahrer von dieser Möglichkeit erfahren?

Ab wann sollen die Gleise für den Transport in Betrieb genommen werden?

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018

Bürgermeister Walther beantwortet die Anfrage mündlich.

- Die Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung wird von der Bauaufsicht am 28.08.2018 durchgeführt. SB wird daran teilnehmen und die im Durchführungsvertag niedergelegten Sachverhalte überprüfen.

- Die ARS-Altmann AG verteilt mehrsprachige Flyer an die Mitarbeiter, der u.a. auch

auf die Parkplätze und sanitären Anlagen aufmerksam macht. Eine Beschilderung auf dem Gelände ist vorgesehen. Die Überwachung des öffentlichen Straßenraums ist Aufgabe der Polizei und des Ordnungsamtes

- Die DB Netz AG teilt mit, dass die Gleise 907, 909, 909a Ende Juli 2018 zur Verfügung stehen. Gleis 907 soll bis Ende August 2018 frei sein. Gleis 908 kann erst 2019 instandgesetzt werden. Der Bereich wurde vom Bewuchs befreit**.**

Anfrage Nr. 89/2016-2021	**Fragesteller:** SPD

Gebührensatzung Kindergärten Groß-Gerau

Frage:

1. Welche a) Kritikpunkte gibt es b) von wem mit der in der STvV verabschiedeten Gebührensatzung? Wie kam es zu einer erneuten Prüfung der Satzung? Seit wann liegen diese Kenntnisse vor?
2. Auf welcher Grundlage wird erwartet, dass die Eltern auf ihr rechtliches Widerspruchsrecht, lt. Aushang in den Kindertagesstätten von Groß-Gerau, verzichten?
3. Wie viele Eltern haben Widerspruch gegen den Gebührenbescheid eingelegt?
4. Welche Satzung gilt aktuell seit dem 1.8.2018 für die Gebühren in den Kindertagesstätten in Groß-Gerau?
5. An welcher Stelle werden Stadtverordnete grundsätzlich informiert, dass eine Satzung, die verabschiedet wurde, nicht in Kraft treten kann?
6. Auf welcher Grundlage haben die Eltern bereits einen veränderten Gebührenbescheid durch die Verwaltung erhalten?
7. Welche Änderungspunkte sieht ein neuer Satzungsvorschlag vor?
8. In welcher Form wurde der Stadtelternbeirat in die neue Satzung eingebunden? Welche Einschätzung der Elternvertreter*innen liegt der Verwaltung zur neuen Satzung vor?

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018

Bürgermeister Walther beantwortet die Anfrage mündlich.

Eine erneute Prüfung ist notwendig geworden, um Fördermittel nicht zu verlieren. Ein Verzicht auf das Widerspruchsrecht wurde nicht erwartet, jedoch war ein Widerspruch nicht zwingend notwendig**.** Die Satzung ist in Kraft getreten und gilt daher aktuell
Der Stadtelternbeirat wurde im Rahmen einer dreistündigen Sitzung mit in die Beratungen eingebunden.

Anfrage Nr. 90/2016-2021	**Fragesteller:** SPD-Fraktion

Betreff:
Baumaßnahmen, Umleitungen und Verkehrsfluss in Groß-Gerau

Frage:

1. Welche Baumaßnahmen, welche die Verkehrsfläche beeinflussen, gibt es derzeit in der Kreisstadt Groß-Gerau und deren Stadtteilen?
2. Inwiefern beeinflussen diese den Verkehrsfluss und behindern den Verkehrsablauf für Durchfahrer und Anwohner?
3. Welche Umleitungen sind hierfür vorgesehen und welche Alternativen werden den Anliegern geboten? Wie sind diese ausgeschildert und/oder bekannt gemacht?
4. In welchem Ausmaß erfolgen die Baumaßnahmen in der Darmstädter Straße, Frankfurter Straße (Innenstadt), Mainzer Straße, Schützenstraße, Am Hammelsberg, B44-Dornheim?
5. Inwieweit sind die Baumaßnahmen, die Umleitungen, die Alternativ-Möglichkeiten und der Verkehrsfluss in der Innenstadt, der Heimstättensiedlung, sowie in Dornheim jeweils aufeinander abgestimmt bzw. inwiefern wird dies koordiniert?
6. Wer hat die Maßnahmen koordiniert?

7. Warum kommen Sie jetzt so gehäuft?
8. Sind dafür Baumängel verantwortlich?

Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018

Bürgermeister Walter beantwortet die Anfrage mündlich.

- Darmstädter- und Frankfurter Straße wurden Schäden im Pflaster beseitigt. Schützenstraße gab es einen Straßeneinbruch durch Kanalschaden. Heimstättensiedlung werden durch die Stadtwerke Erneuerungen des Kanals vorgenommen. B44 in Dornheim wurde durch Hessen Mobil saniert
- Informationen zur Verkehrsführung gab es in der Presse, im Internet und durch Anliegerinformationen
- Bei planbaren Maßnahmen erfolgt eine Koordination zwischen den einzelnen Baumaßnahmen auf Veranlassung des Bauherrn bzw. der ausführenden Firma unter Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde, bei Bedarf mit LNVG, Polizei, Hessen Mobil und weiteren Behörden
- Hitzebedingt kommt es aktuell zu einer Häufung von Straßeneinbrüchen
- Die Schäden sind vielfältig, z.B. altersbedingter Verschleiß, erhöhte Verkehrsbelastung, Ausführungsweisen aus früheren Zeiten, Gewährleistungsmängel waren aktuell nicht zu beseitigen

Anfrage Nr. 91/2016-2021	**Antragsteller:** **Die Linke OL** **Roland Sturm**

Betreff:

In wie weit wurden die genehmigten Anträge umgesetzt

Antragstext:

Antrag: Fahrbahnmarkierung L3094 / Antrag: Städtefreundschaft mit einer russischen Stadt

Beide Anträge wurden von der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Die Erneuerung der Markierungen wurde noch immer nicht vorgenommen, ist ein Termin bekannt?
Was wurde aus dem Fragebogen der Russischen Botschaft, gab es bereits eine Antwort.

Beratung Stadtverordnetenversammlung 28.08.2018

Bürgermeister Walther beantwortet die Anfrage mündlich. Er teilt mit, dass es seitens Hessenmobil noch keine Rückmeldung bezüglich der Fahrbahnmarkierung auf der L3094 gab.

Stadtv. Sturm teilt mit, dass ein Teil der Arbeiten bereits durchgeführt wurde.

Bei der Bürgermeisterkonferenz am 07.07.2018 in Tielt wurde abgestimmt, dass derzeit keine Erweiterung der bestehenden Ringpartnerschaft angestrebt werde. Seitens des Deutsch-Russischen Forums in Berlin gibt es noch kein Vorschlag für eine Kontaktaufnahme zwecks Partnerschaft/Freundschaft mit einer russischen Stadt.

Tagesordnungspunkt 16.
Mitteilungen

Keine Mitteilungen.

Tagesordnungspunkt 17.
Verschiedenes

Stadtverordneten Vorsteher Meinke und Bürgermeister Walther weisen auf die morgige Ausstellungseröffnung der Ausstellung „Nie wieder: Überlasst sie der Menge – Die Luftangriffe 1944 und der Mord an den US-Soldaten Evans und Purkey“ hin

Klaus Meinke
Stadtverordnetenvorsteher

Tanja Henzel
Sven Wiewicke
Schriftführung